



Regierungsrat

Luzern, 23. Oktober 2012

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 219**

Nummer: M 219
Eröffnet: 10.09.2012 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1143

Motion Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB)**A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Anlehnung an die Motion Nr. 97 von Hans Aregger am jetzigen Standort der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) einen Neubau zu realisieren und in diesem nebst der ZHB gleichzeitig auch das neue Kantonsgericht zu integrieren. Dabei ist von einer privaten Zusatznutzung abzusehen.

Begründung:

Der Kantonsrat hat im Dezember 2011 mit grosser Mehrheit die Motion Nr. 97 von Hans Aregger überwiesen. Mit der Überweisung dieses Vorstosses wurde beschlossen, die Sanierung der ZHB gemäss Botschaft B 143 vom 2. Februar 2010 zu sistieren und am selben Ort einen Neubau zu erstellen. Um die ursprüngliche Idee des Motionärs, eine möglichst optimale Nutzung dieses an zentraler Lage gelegenen Areals und somit eine Kostenersparnis für den Kanton zu erreichen, ist eine grosse Polemik entstanden. Insbesondere die dadurch notwendige Umzonung droht das Projekt erheblich zu verzögern. Gleichzeitig lässt seit längerer Zeit ein Standortentscheid für das neue Kantonsgericht auf sich warten. Durch einen gemeinsamen Neubau von ZHB und Kantonsgericht unter dem gleichzeitigen Verzicht auf eine private Nutzung können beide Projekte beschleunigt und rasch realisiert werden. Weiter ergeben sich namentlich folgende Vorteile:

- Der Kanton kommt in Zeiten finanzieller Engpässe sowie Raum- und Bodenknappheit seiner Pflicht nach, ein solch wertvolles Grundstück an bester Lage optimal zu nutzen und öffentliche Bauten funktional und zeitgemäss zu gestalten.
- die Vorteile des Neubaus (im Gegensatz zu einer Sanierung) der ZHB und damit ein wichtiger Kerngehalt der Motion Nr. 97 von Hans Aregger bleiben erhalten.
- durch den Wegfall einer privaten Nutzung muss keine Umzonung des Grundstückes erfolgen, denn ein Kantonsgericht entspricht einem öffentlichen Zweck.
- Mit den Raumansprüchen von ZHB und Kantonsgericht wird ein Neubau zwar etwas grösser werden als die bestehende ZHB, doch kleiner als der in der Motion Aregger vorgesehene Neubau, was die städtebauliche Frage weiter entschärft.
- Durch die Kombination von ZHB und Kantonsgericht spart der Kanton erhebliche finanzielle Mittel, denn er muss sonst das Kantonsgericht auf einem separaten Standort errichten, wo er u. a. noch Land erwerben muss. Zwei Gebäude an zwei separaten Standorten sind immer teurer als ein Gebäude mit zwei Nutzungen an einem einzigen Standort.

- Durch den Neubau des Kantonsgerichtes fallen die bisherigen Mietkosten für Ober- und Verwaltungsgericht von bisher rund CHF 1 Mio. pro Jahr weg.
- Der Park und die Grünzone Vögeligärtli bleiben wie beim Vorstoss Aregger vollumfänglich erhalten.
- Das Kantonsgericht kann an einem zentralen Standort mitten in der Stadt Luzern realisiert werden, wie dies in andern Kantonen auch üblich ist.

Mit einem Wettbewerb soll ein architektonisch überzeugender, in die parkähnliche Umgebung optimal eingepasster und funktional zweckmässiger Bau entsprechend den heutigen technischen Anforderungen eruiert und errichtet werden, ohne dass dabei ein „Justizpalast“ entsteht. Zudem kann damit städtebaulich ein neuer, moderner Akzent gesetzt werden. Wir bitten die Regierung, dabei eng mit der Stadt Luzern zusammenzuarbeiten und den Prozess rasch voranzutreiben, im Sinne der Mitarbeitenden von ZHB und Kantonsgericht und aller Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons. Bei einer Annahme der vorliegenden Motion wird die Motion Nr. 97 von Hans Aregger hinfällig.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Wir haben nach der Überweisung der Motion Nr. 97 von Hans Aregger eine Volumenstudie verfassen lassen. Die maximale Ausnutzung des Volumens einer Blockrandbebauung von rund 60'000 m³ durch eine Verdoppelung der heute bebauten Fläche und die Ausschöpfung der vollen möglichen Gebäudehöhe würde genügend Raum schaffen, um die ZHB und das Kantonsgericht unterzubringen.

Die mit 64 Millionen Franken (ohne Grundstück) geschätzten Kosten dieses Gebäudes entsprechen in etwa der Summe des Kredites für die Sanierung der heutigen ZHB von 19 Millionen Franken plus die geschätzten mittleren Kosten für die Realisierung des Gerichtes an einem der zwei Standorte Halte Ebikon und Mattenhof Kriens (mit Grundstück). Die Realisierung eines gemeinsamen Gebäudes würde verglichen mit der Realisierung eines neuen Kantonsgerichtes und der Renovation der bestehenden ZHB nicht teurer, würde aber die finanziellen Vorgaben aus der Motion Nr. 97 von Hans Aregger nicht erreichen.

Die technische und finanzielle Machbarkeit ist entsprechend möglich, die betrieblichen Fragestellungen sind hingegen noch nicht geprüft.

Schwieriger wird mit Sicherheit die politische Umsetzung. Zwar entfällt die Zonenplanänderung für eine private Nutzung. Der Vertrag vom 30. April 1949, mit dem die Stadt und der Kanton Luzern für das Grundstück die Nutzung und die Teilbauflächen festgelegt haben, muss aber dennoch aufgehoben oder angepasst werden. Dies bedingt eine Änderung der heutigen Baulinien und führt somit zu einer Änderung des Zonenplans. Die Änderung des Zonenplans liegt in der Zuständigkeit des Grossen Stadtrates und der Entscheid des Grossen Stadtrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

Weiter bleibt die Diskussion offen, ob die heutige ZHB unter Denkmalschutz gestellt wird oder nicht. Hier sind langjährige juristische Auseinandersetzungen voraussehbar. Die Frage, ob überhaupt ein Neubau entstehen kann, ist alles andere als beantwortet.

Wir haben den Stadtrat gebeten, Stellung über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) zu nehmen.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 teilt der Stadtrat uns mit, dass er ein Neubauvolumen, welches ZHB und Kantonsgericht integriert und wie es die Motion Nr. 219 vorsieht, weder städtebaulich noch architektonisch als verträglich und mit den heutigen baurechtlichen Bestimmungen für nicht vereinbar erachtet. Der Stadtrat lehnt ein neues Gebäude in der vollen Volumetrie einer Blockrandbebauung für ZHB und Kantonsgericht am heutigen Standort ZHB ab. Hingegen befürwortet er die Sanierung und die Unterschutzstellung der Zentral- und Hochschulbibliothek, die sofort zu prüfen ist.

Wir haben im Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern (B 139) vom 12. Januar 2010 eine Standortanalyse mit Projektentwicklung für das Kantonsgericht in der Stadtregion (Allmend Süd oder Ebikon) vorgehen. Wir haben aufgrund dessen eine Standortevaluation in diesem Perimeter durchgeführt. Die zwei Standorte Halte Ebikon und Mattenhof Kriens erfüllen die Anforderungen am besten. Wir haben diese Standorte soweit bearbeitet, dass wir den definitiven Standortentscheid für die weitere Planung des neuen Kantonsgerichtsgebäudes fällen können.

Würde die vorliegende Motion durch den Kantonsrat überwiesen, würden wir die bisherigen Projekte Halte Ebikon und Mattenhof Kriens definitiv abbrechen. Eine Weiterführung eines der zwei Projekte würde zu zusätzlichen Planungskosten und Ersatzzahlungen im Falle eines Projektabbruchs führen. Die Standorte Halte Ebikon und Mattenhof Kriens stehen ab diesem Zeitpunkt für eine allfällige Wiederaufnahme nicht mehr zur Verfügung, weil mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die heutigen Eigentümer der Grundstücke diese anderweitig verwenden werden.

Aus oben dargelegten Gründen ist uns das Risiko zu gross, letztlich keines der Projekte realisieren zu können. Wir halten deshalb an unserem Vorgehen fest, das Kantonsgericht an einem der zwei Standorte Halte Ebikon und Mattenhof Kriens zu realisieren.

Wir beantragen dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.



Bild: Situation der heutigen ZHB (Sicht über das Vögeligärtli)

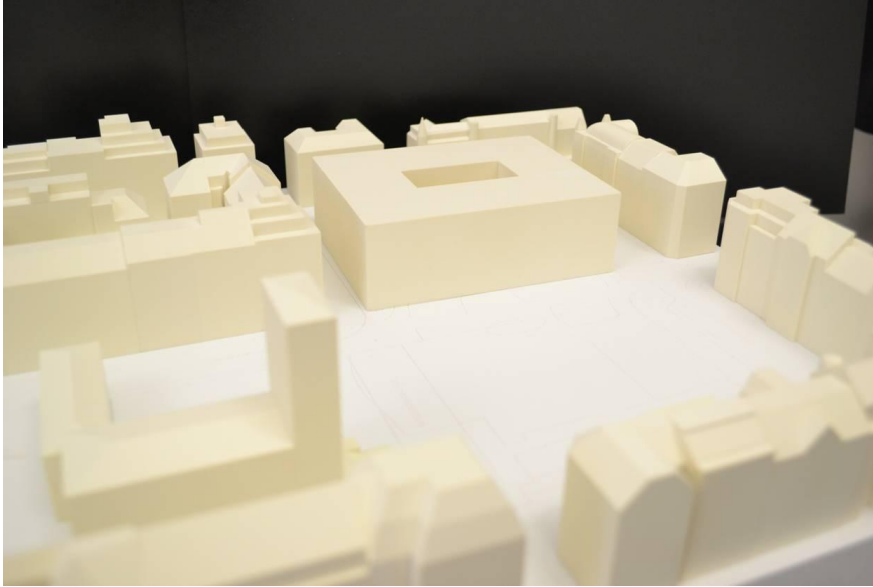


Bild: Maximal mögliches Gebäudevolumen (Sicht über das Vögeligärtli)